



RICHTLINIEN

über die ökologische Wohnbauförderung für Neubauten im Bauland Wohngebiet in der Gemeinde Randegg

1. ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 25.02.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Randegg beschlossen, eine ökologische Wohnbauförderung für Neubauten im Bauland- Wohngebiet rückwirkend ab 01.08.2015 zu gewähren.

2. FÖRDERUNGSZIEL

Diese Förderung der Gemeinde Randegg soll die Bauwerberin bzw. Bauwerber beim Bau eines Eigenwohnheimes unterstützen und auch einen Anreiz für ökologische und energiesparende Bauvarianten schaffen. Daher ist diese von der Energiekennzahl (EKZ) abhängig.

3. FÖRDERUNGSART

Einmalige Gemeindebeihilfe.

4. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Sind alle Eigenwohnhäuser, die auf einer Parzelle mit der Widmung Bauland- Wohngebiet errichtet werden und dafür eine Anschließungsabgabe leisten müssen.

5. FÖRDERUNGSWERBER

Natürliche Personen, welche in der Gemeinde Randegg Eigentümer eines Bauplatzes sind und darauf den Hauptwohnsitz gründen.

6. FÖRDERUNGSMASS

Die Gemeindewohnbauförderung der Marktgemeinde Randegg setzt sich aus der Basisförderung, welche von der Parzellengröße abhängig ist (siehe Tabelle 1), und von Zusatzförderungen zusammen.

Der Maximalbetrag der Basisförderung beträgt € 2.000,-

Tabelle 1: Abhängigkeit der Basisförderung von der Parzellengröße

Parzellengröße [m ²]	Prozentsatz von Basisförderung
< 800	100 %
von 800 bis 999	90 %
von 1000 bis 1199	80 %
von 1200 bis 1349	70 %
von 1350 bis 1500	60 %
> 1500	25 %

Zusatzförderungen:

- EKZ- Abhängige Zusatzförderung: je nach Energiekennzahl wird eine Zusatzförderung gewährt (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: EKZ- Abhängige Zusatzförderung

Energiekennzahl [kWh/m ²]	Zusatzförderung in €
> 45	0,-
von 45 bis 40,1	500,-
von 40 bis 35,1	1.000,-
von 35 bis 30,1	2.000,-
Von 30 bis 25,1	2.500,-
25 und kleiner	3.000,-

- Errichtung als verdichteter Wohnbau (Parzelle kleiner 700 m², Wohnfläche max. 140 m²): € 400,-
- Errichtung auf vom Gemeinderat als besonders förderungswürdig erklärten Bauplätzen: € 400,-

7. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Diese Förderung wird für alle Wohnneubauten im Bauland-Wohngebiet gewährt, dessen Bauwerber eine natürliche Person sind, und den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Randegg haben bzw. gründen
- Überweisung der Aufschließungsabgabe und keine Abgaben- und Gebührenrückstände
- Vorlage des Energieausweises

8. FÖRDERUNGSABWICKLUNG

1. Schriftliche Antragstellung mittels Antragsformular
2. Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeinde
3. Auszahlung von 50 % der Wohnbauförderung nach Zahlung der Aufschließung
4. Auszahlung von 50 % der Wohnbauförderung nach Fertigstellung

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, insbesondere bei Änderung der landesgültigen Förderungsrichtlinien möglich.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch.
3. Unrechtmäßig bezogene Förderungen sind rückzuzahlen.